

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Fa. Nabaltec AG; Chemieanlage in Schwandorf

Die Fa. Nabaltec AG (Vorhabensträger) hat am 07.08.2023 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Produktionskapazität Böhmit von bislang 12.000 t/a auf zukünftig 25.000 t/a durch die Errichtung und den Betrieb von neuen Anlagenteilen in bestehenden Gebäuden sowie durch die Errichtung und den Betrieb von neuen Anlagenteilen in neuen Gebäuden bei der bestehenden Chemieanlage am Standort Schwandorf, Fl.Nrn. 81/6, 81/24, 81/37, Gemarkung Dachelhofen, Große Kreisstadt Schwandorf, gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen

Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das beantragte Vorhaben wird innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Nabaltec AG in Schwandorf realisiert. Hinsichtlich der Kriterien Fläche (Flächenverbrauch) und Boden (Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Trinkwasserschutzgebiete können durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Heilquellenschutzgebiete gibt es im Landkreis Schwandorf nicht und können auch außerhalb des Landkreises Schwandorf durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Auf Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete kann sich das geplante Vorhaben nicht auswirken, da solche Gebiete nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und dem geplanten Vorhaben hierzu die Eigenschaften fehlen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach überschlägiger Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ebenso nicht zu erwarten.

Staubemissionen werden durch die Verwendung von Filtern und Lärmemissionen durch Schalldämmmaßnahmen minimiert. Auf immissionsschutzrechtliche Belange (Luftreinhaltung, Schallschutz, Abfallwirtschaft, sparsame und effiziente Energienutzung, Störfallrecht) kann das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter (z. B. durch Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) sind ebenso nicht zu befürchten. Von Seiten der Fa. Nabaltec wird ausgeführt, dass mit der gesteigerten Produktionsleistung und bei Anlagenbetrieb eine zusätzliche Erzeugung von Abfällen bzw. durch die Baumaßnahmen eine

einmalige Erzeugung von Abfällen (Bodenaushub) zu erwarten ist (vgl. Nr. 1.4 der Anlage 3 zum UVPG). Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung dieser Abfallfraktionen bzw. deren Wiederverwendung für Bauzwecke wird jedoch in plausibler Weise sichergestellt, da auf bereits bewährte Entsorgungs- und Verwertungswege zurückgegriffen werden kann. Insofern ist von einer Verminderung bzw. Verhinderung möglicher Auswirkungen auf abfallrechtliche Schutzgüter auszugehen (vgl. Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 28.09.2023

Landratsamt Schwandorf

Sachgebiet 3.1